

**Interessengemeinschaft gegen den geplanten Standort  
für Windkraftanlagen in Sellstedt  
Bahnhofstr. 31, 27619 Sellstedt**

Gemeinde Schiffdorf  
Bürgermeisterin B. Ricken  
Rathaus

27619 Schiffdorf

Sellstedt, den 15.4.03

**Zum Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde  
Schiffdorf, Ortschaft Sellstedt, Landkreis Cuxhaven in der Offenlage bis  
16.04.2003 erheben wir hiermit**

**Anregungen und Bedenken**

**und regen an, von der weiteren Planung der Windkraftanlagen gemäß  
des ausgelegten Entwurfes abzusehen.**

Vorab weisen wir weiter darauf hin, dass es überaus streitig ist, ob der Nutzung alternativer Energien (hier Windkraft) überhaupt eine nennenswerte Energierelevanz zukommt und ob diese ökologisch sinnvoll ist. Die Entscheidung, ob es gut zu heißen ist, dass unsere Landschaft langfristig durch Windkraftanlagen zerstückelt wird, um einen zweifelhaften Mehrgewinn an Energie zu erlangen, ist jedoch eine politische Entscheidung, der wir zwar kritisch gegenüber stehen, die im Folgenden aber nicht weiter thematisiert werden soll. Keine politische Entscheidung, sondern eine baurechtlich nachzuprüfende, ist allerdings, inwieweit die Umsetzung der Windkraftpriorität auf Kosten des Einzelnen gehen darf, inwieweit also der Bau der geplanten Anlagen mit Recht und Gesetz vereinbar sind. Letzteres ist bei dem geplanten Park nicht der Fall.

Dieses vorweggeschickt erheben wir folgende

Formelle Anregungen zum Entwurf:

Wir legen hiermit Einspruch ein gegen die beabsichtigte 30. Änderung des Flächennutzungsplans / Windpark Sellstedt.

Vor einer Beschlussfassung über den Entwurf zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes fordern wir die konkrete Prüfung durch einen **unabhängigen, nicht vom Betreiber bestellten Gutachter** dahingehend, ob öffentliche Belange der Ausweisung der bezeichneten Flächen für Windkraftnutzung entgegenstehen.

Diese sind in § 35 (3) Baugesetzbuch beispielhaft aufgeführt. Dazu gehört die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des

Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen.

Gemäß Baugesetzbuch § 1(5) sollen Bauleitpläne (= Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen...

Auch nach Bundesnaturschutzgesetz § 1(1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“

Wegen der Raumbedeutsamkeit infolge der über 20 km reichenden Landschaftsbildbeeinträchtigung fordern wir, dem Bauantrag des Betreibers das erforderliche Einvernehmen zu versagen. Da die Gemeinde sogar einem einzelnen Sendemast in der Nähe des geplanten Windparks wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes das Einvernehmen versagt hat, wäre es völlig absurd, dieses für 5 Windräder mit 100m Höhe und optischen Stress verursachenden Rotoren nicht erst recht gelten zu lassen.

Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung wird sein, daß aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen überragende öffentliche Belange entgegenstehen.

Der offenliegende Flächennutzungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt.

Eine Unterschriftensammlung in Sellstedt hat belegt, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Bürger Sellstedts die Errichtung des Windparks mit 5 WKA à 1,8 MW und einer Gesamthöhe von 99,8 m ablehnen.

Die Voraussetzungen, die in der Standortauswahlphase von 1996 – 1998 zur Ausweisung des Vorrangstandortes herangezogen wurden, sind heute überhaupt nicht mehr gegeben, selbst Mitglieder des Gemeinderats sind aus heutiger Sicht überzeugt, dass diese Entscheidung heute nicht mehr so getroffen würde. Der in den ausgelegten Unterlagen dargestellte Abwägungsprozess hat nicht wie geschildert stattgefunden. IBL schreibt auf Seite 9:

„Somit ging dem Vorrangstandort in Sellstedt auch ein gemeindlicher Abwägungsprozess zur Realisierbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit voraus, wobei es der Gemeinde Schiffdorf neben der Landschaftsverträglichkeit besonders auf die soziale Akzeptanz und die Minderung von Belastungen oder Beeinträchtigungen der Bevölkerung und der gemeindlichen Bauflächenentwicklung ankam. Hierbei hatte die Gemeinde ihr gesamtes Gemeindegebiet zu berücksichtigen und nicht allein Sellstedt.“

In den damaligen Ortsratssitzungen des Ortsrates Sellstedt wurde aber ganz anders diskutiert und argumentiert. Keine der anderen Orte der Gemeinde Schiffdorf war bereit, einen Vorrangstandort auszuweisen, die Gemeinde war aber durch den Landkreis aufgefordert, nunmehr einen solchen Standort zu finden. Daß die Gemeinde auch die Möglichkeit gehabt hätte, gar keinen Standort auszuweisen, wie

man inzwischen richterlich bestätigt hat, war offenbar niemandem bekannt bzw. hat man darüber zumindest im Ortsrat Sellstedt auch nicht diskutiert oder nachgedacht. Sellstedt war und ist Wohnsitz des damaligen Bürgermeisters und heutigen Ortsbürgermeisters, Heinz Misch und des Gemeinderatsmitgliedes und Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, Herbert Tietjen. Beide argumentierten damals, das Gelände um die Kläranlage sei ja bereits Sondergebiet und somit nicht nur als Standort gut geeignet, sondern auch als Einnahmequelle bei Ausweisung als Windkraftstandort. Man argumentierte, die Einnahmen könne man für eine Sanierung der Straßen in Sellstedt nutzen und für den Ausbau der Schule und des Kindergartens sowie Hokemeyers Hus. Damit regte sich bei den Sellstedtern, die bei den Ortsratssitzungen anwesend waren, kaum Widerstand, da man dem Wohl des Ortes nicht im Wege stehen wollte und da auch über den geringen ökologischen und ökonomischen Nutzen und die Beeinträchtigungen durch Windparks noch niemand informiert war. Man entschied sich also nicht etwa aus den von IBL geschilderten Gründen für den Standort, sondern aus rein finanziellen Erwägungen. Nur Ortsratsmitglied Peter Wierck, der die Grünen vertrat, äußerte Bedenken und wollte nur zustimmen, wenn die Akzeptanz der Bevölkerung gegeben wäre. Diese Ansicht vertritt er auch heute noch. Leider ist diese Akzeptanz aber nie abgefragt worden und nachweislich überhaupt nicht vorhanden.

Obwohl seit 1997 zwischen Betreiber, Ortsrat Sellstedt und Gemeindeverwaltung Schiffdorf Planungsgespräche über den Standort Sellstedt geführt wurden, wurden die Sellstedter Bürger nach dem Beschluß über den Vorrangstandort Sellstedt lediglich einmalig durch eine Pressemeldung über den Beschluß informiert, allerdings nur die, die die Nordsee-Zeitung täglich lesen. Danach aber wurden die Sellstedter niemals über die weiteren Absichten oder Planungen aufgeklärt, geschweige denn „frühzeitig beteiligt“ oder über Vor- und Nachteile informiert. Erst nachdem Anlieger der Bahnhofstraße im Mai 2002 in der Gemeindeverwaltung nachfragten, ob Gerüchte wahr seien, wonach der Bau des Windparks kurz bevor stünde, wurden nach und nach Einzelheiten bekannt, zunächst aber noch so getan, als sei alles noch lange nicht spruchreif. Auch die SPD-Fraktion war in völliger Unkenntnis über den Stand der Dinge und musste erst einmal über eine schriftliche Anfrage bei der Gemeindeverwaltung die notwendigen Informationen einholen.

Auf unsere Anfragen im Juni 2002 wurde seitens der Gemeindeverwaltung zunächst nicht reagiert, sondern abgewartet, bis das RROP mit Veröffentlichung am 18.7.2002 in Kraft gesetzt wurde. Wir gehen davon aus, dass dieses absichtlich geschehen ist, um einen Einspruch bei der Bezirksregierung zu verhindern.

Seitens des Orsrates wurde uns mitgeteilt, dass man durchaus noch die Möglichkeit hätte, auf die Entscheidungen zum Standort Einfluß zu nehmen und ihn sogar gänzlich ablehnen könne, was sich im Nachhinein als Fehlinformation erwiesen hat und die mangelnde Information und Beteiligung der politischen Gremien durch die Verwaltung belegt. Später hieß es dann aus dem Ortsrat, man sei für den Fall nicht mehr zuständig.

Der Ortsrat und der Gemeinderat haben in 1998 die bezeichnete Fläche als Vorrangstandort ausweisen lassen für 4 Anlagen mit je 1 MW. Dagegen gab es damals noch keine Proteste der Bürger, da die Technologie noch relativ unbekannt war, keine Aufklärung erfolgte und nicht vorherzusehen war, dass die Anlagen heutige Dimensionen annehmen würden. Über Lärmemissionen, Schattenwurf und

Infraschall war niemand informiert, auch der Gemeinderat nicht. Dieses wurde in den Erörterungen in den verschiedensten Rats- und Ausschusssitzungen auch von verschiedenen Ratsmitgliedern zugegeben, insbesondere von den damaligen und bis heute im Ortsrat Sellstedt vertretenen Orts- und Gemeinderatsmitgliedern, insbesondere von Ortsbürgermeister Misch und Herrn Wolter, die in den weiteren Beratungen dann auch gegen den Standort gestimmt haben. Herr Tietjen, ebenfalls Mitglied im Orts- und Gemeinderat, hat inzwischen ein Grundstück im Vorrangstandort geerbt und sich nach Vorwürfen der Befangenheit durch die IG Sellstedt schließlich bei Abstimmungen teilweise der Stimme enthalten. Fest steht, dass ohne Planungsunterlagen inkl. Lärm- und Schattenprognosen keine sachgerechte Abwägung über einen Standort stattfinden kann.

Inzwischen wurde das Neubaugebiet „Alter Sportplatz“ und das Gebiet an der Kreisstraße in Richtung Schiffdorf erschlossen und bebaut und das Baugebiet „Zum Krummvordel“ ausgewiesen. Baulücken an der L143 wurden geschlossen. Die Neubürger, die hier zugezogen sind, wurden über den geplanten Windpark in Unkenntnis gelassen und fühlen sich nunmehr getäuscht, insbesondere die, die nun unmittelbar durch die gravierende Veränderung des Landschaftsbildes, durch Lärmemissionen oder Schattenwurf bedroht sind. Abgesehen von den persönlichen Beeinträchtigungen müssen sie außerdem erhebliche Wertverluste ihrer Immobilien befürchten, Eigentümern von Mietobjekten drohen Einnahmeneinbußen durch schlechtere oder gar keine Vermietbarkeit.

Die unmittelbar betroffenen Anlieger fordern eine Bewertung ihrer Immobilien nach jetzigem Stand und eine Ermittlung des Wertverlustes, der durch den Windpark entstehen würde sowie damit einhergehend eine Minderung der Grundsteuern.

In den Folgejahren nach der Beschlussfassung über den Vorrangstandort ist man ohne frühzeitige Bürgerbeteiligung und ohne Beschlüsse durch den Gemeinderat von der ursprünglichen Planung erheblich abgewichen. Obwohl im RROP 8 MW für den Vorrangstandort ausgewiesen sind, will man nun statt 4 Anlagen à 1 MW 5 Anlagen mit 1,8 MW = 9 MW errichten. Da 8 MW auch mit 4 Anlagen à 2 MW von z.B. Vestas erreicht werden könnten, ist es absolut unnötig, 5 Anlagen in Erwägung zu ziehen. Der Betreiber war aber nicht bereit, hierüber nachzudenken und berief sich auf Vorverträge mit Firma Enercon. Die gesamte Planung ist aus unserer Sicht auf die Interessen von Enercon ausgelegt, auch die Regressandrohung des Betreibers stammte von einem Anwalt aus Aurich, dem Firmensitz von Enercon. Die eindeutige Bevorzugung eines Herstellers zu Lasten der Sellstedter Bürger sind wir nicht bereit zu akzeptieren.

Da die WKA 1 vom Grundstückseigentümer nicht mehr gewollt ist, ist im Sinne der Schonung von Landschaft und Natur eine Erschließung über den Duwockenweg nicht mehr sinnvoll. Damit erübrigt sich auch ein Herrichten der Kreuzung L 143 / Beelacker zum Einbiegen der Kranwagen. Die schweren Fahrzeuge können an der L143 über eine auf dem Grundstück von Herrn Ehlers anzulegende Einbiegemöglichkeit in den Aschviehweg einbiegen, direkt hinter den Bahnschienen auf das Feld rechts einbiegen (die Wallhecke ist hier bereits zerstört!) und dann entlang der Baumreihen/Wallhecken über die Weiden von Herrn Ehlers und Herrn Hencken fahren und somit nur an einer Stelle den Duwockenweg queren. Die Baulasten hätten damit im wesentlichen die beiden Landwirte zu tragen, die von den

verbleibenden 4 WKA profitieren. Die Querung des Bahnüberganges wäre an dieser Stelle auch weniger aufwendig, da er sehr viel ebener ist als der am Duwockenweg.

Nach Anfragen und Protesten durch die wachgerüttelten Bürger kam es im Oktober 2002 zur sogenannten „frühzeitigen“ Bürgerbeteiligung. Als die Zuhörer kritisierten, dass man bei dem Planungsstand wohl kaum von „frühzeitig“ und schon gar nicht von „Beteiligung“ sprechen könne, wurde gesagt, die Veranstaltung müsse eigentlich ja auch „Bürgerinformation“ heißen. Eine anschließend vorgenommene Verschiebung der einzelnen WKA bedeutet keineswegs, daß man alle Wünsche und Anregungen aus der „Bürgerbeteiligung“ aufgenommen hat und seitens der Bürger nunmehr Einvernehmen herrscht!

Christian Wulff, Ministerpräsident von Niedersachsen, und Frau Vockert, MdL und Vizepräsidentin des Landtags, vertreten die Ansicht, dass Windparks nicht gegen den Bürgerwillen errichtet werden sollen. Dieses hat Herr Wulff der IG Sellstedt in einem persönlichen Schreiben mitgeteilt, Frau Vockert hat sich seit der Veranstaltung der „frühzeitigen“ Bürgerbeteiligung vehement für die Suche nach einem anderen Standort im Schiffdorfer Gemeindegebiet eingesetzt. In einem sehr konfusem Ablauf mehrerer Ratssitzungen, wurde zunächst beschlossen, eine Veränderungssperre zu verhängen und einen B-Plan aufzustellen, in einer anderen Sitzung wurde der Beschluß wieder aufgehoben. Es soll nunmehr nur ein Städtebaulicher Vertrag mit dem Betreiber geschlossen werden. Dieses ist inzwischen nicht mehr die Windwerk GmbH mit Sitz in Achim, sondern eine neu gegründete Firma mit Sitz in Sellstedt. Es ist genau zu prüfen, mit welcher Firma letztlich der Städtebauliche Vertrag geschlossen werden muß, damit die Bedingungen der Gemeinde eingehalten werden.

Die Bezirksregierung Lüneburg hat in einem Schreiben an die IG Sellstedt mitgeteilt, dass die Gemeinde und der Landkreis sehr wohl noch die Möglichkeit hätten, den Standort aus dem RROP streichen zu lassen. Hierauf sind die Verwaltung und der Landkreis jedoch nicht eingegangen. Ferner teilte die Bezirksregierung mit, dass ein Vorrangstandort keineswegs davor schützt, dass nicht an anderer Stelle noch Anlagen beantragt und genehmigt werden. Die Drohungen des Betreibers, dass die Gemeinde nur mit Beibehaltung des Vorrangstandortes Sellstedt vor weiteren WKA geschützt sei und ansonsten die „Verspargelung“ des gesamten Gemeindegebiets drohe, geht damit ins Leere. Weitere Anlagen sind ohnehin möglich.

Dem verspätet ausgelegten Entwurf des Städtebaulichen Vertrages konnten wir entnehmen, dass dieser die Gemeinde von Regressforderungen seitens der Betreiber frei hält. Damit ist auch die bisherige Aussage der Verwaltung, man könne eine Streichung aufgrund des finanziellen Risikos nicht mehr herbeiführen, hinfällig.

Wir fordern daher, den Willen der Mehrheit der wahlberechtigten Bürger Sellstedts zu akzeptieren und auf den Standort zu verzichten und nicht den Drohungen und Einschüchterungsversuchen durch den Betreiber und die profitierenden beiden Landwirte nachzugeben. Allein die Ausweisung eines Vorrangstandortes bedeutet keine Rechtssicherheit auf eine Baugenehmigung. Die Gemeinde ist auch nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Betreiber den Windpark wirtschaftlich betreiben kann, so dass von dem ursprünglichen Beschluß der 4 Anlagen à 1 MW nicht abgewichen werden muß. Über mehr hat weder der Ortsrat noch der Gemeinderat jemals abgestimmt! Die Aussage von IBL „....andererseits sollen und

müssen auch wirtschaftliche Belange des Betreibers bedacht werden, der den Windpark wirtschaftlich rentabel nur mit mindestens 5 Windenergieanlagen dauerhaft betreiben kann“ geht damit ebenfalls ins Leere. Hierüber gibt es bereits Gerichtsurteile. Auch wir Bürger dürfen nicht plötzlich ein Hochhaus bauen, wenn wir einen Bungalow beantragt haben!

Gegen den Bau des Windparks spricht weiterhin:

Der Landkreis Cuxhaven hat die vom Land Niedersachsen vorgegebene Mindestleistung von 300 MW bereits erreicht, geeignete Standorte sollen bereits „repower“ werden und Anlagen mit Höhen von 140 m und 180 m sollen ebenfalls genehmigt werden können. Gleichzeitig hat der Landkreis beschlossen, den Abstand zur Wohnbebauung auf mindestens 750 m zu erweitern. Dieses ist zur Geestensether Straße hin nicht gewährleistet. Wir fordern die Gleichbehandlung der Bürger und die Einhaltung der 750m-Grenze auch zur Wohnbebauung Geestensether Straße.

Das Argument von IBL, S. 6, zur vorgegebenen Mindestleistung von 300 MW für den Landkreis Cuxhaven, dass aus der Mindestforderung deutlich wird, dass ein Vorrangstandort wirtschaftlich möglichst optimal ausgenutzt werden soll und die installierte Leistung sowie Ausnutzung einer Standortes über der raumordnerischen Vorgabe liegen kann, ist eine reine Schutzbehauptung, um die Erweiterung des Standortes auf 5 Anlagen à 1,8 MW zu rechtfertigen. Dieses Argument geht ins Leere.

Die Aussage, dass Sellstedt durch den Windpark infrastrukturelle Vorteile haben soll (IBL, S. 10) ist aus der Luft gegriffen und absurd. Einzig und allein die beiden Nutznießer der WKA 2 – 5 und der Betreiber haben finanzielle Vorteile. Alle anderen Bürger erleiden erhebliche Nachteile, die hinreichend dargestellt sind.

Eine Nutzung des Gebäudes der ehemaligen Kläranlage durch einen Verein, z.B. dem Angelverein, darf erst nach Bewertung durch die Naturschutzbehörde hinsichtlich der Einstufung als Biotop in Betracht gezogen werden.

Das Konzept zur Fortführung des RROP sieht vor, „lieber in die Höhe als in die Breite“ zu gehen. Nach Aussagen von Herrn Jochimsen, Kreis-Dezernent im Landkreis Cuxhaven, will man die Landschaft nicht „zersiedeln“. Diese Aussage entspricht dem Inhalt des Bundesnaturschutzgesetzes, in dem gefordert wird, die Landschaft zu schonen und das Landschaftsbild zu erhalten. Das entspricht auch den Forderungen der Sellstedter Bürger, die der Gemeinde und dem Landkreis ausführlich dargelegt wurden. Daher ist die Erschließung eines weiteren Standortes abzulehnen, insbesondere da die Akzeptanz durch die Bevölkerung nicht gegeben ist. Es gibt zahlreiche Standorte im Landkreis, die um die gewünschten 9 MW ohne Beeinträchtigung der Interessen von Bürgern noch erweitert werden können.

## **Dorffrieden**

Die von dem Windpark profitierenden Landwirte haben andere Bürger massiv unter Druck gesetzt, sich den Protesten der IG Sellstedt nicht anzuschließen. Ein Ehepaar, das bereits unterschrieben hatte, bat um Streichung der Unterschriften, weil man sonst nicht mehr in Frieden leben könne im Dorf. Andere Bürger lehnen das

Vorhaben zwar ab, wagen aber nicht, dieses laut zu äußern oder das durch Unterschrift zu bekunden, aus Angst vor Repressalien. Einem Ehepaar, das bei einem Spaziergang Naturfotos auf einer Weide des einen Landwirts machte, wurde untersagt, diese Weiden nochmals zu betreten. Der Landwirt will damit verhindern, dass der jetzige Zustand des Geländes dokumentiert wird. Warum?

Sollte der Windpark genehmigt werden, wird sich die Situation weiter verschärfen. Dieses mindert erheblich den Wohnwert und das soziale Leben in Sellstedt, so dass im Sinne der Wiederherstellung des Dorffriedens auf den Standort zu verzichten ist.

### **Immissionsschutz:**

Auf Seite 35 des Gutachtens von IBL steht, dass sich die derzeit gültigen Immissionsrichtwerte nach der VDI RL 2058 richten. Im Literaturverzeichnis ist die Richtlinie nicht angegeben. Wir haben versucht, eine aktuelle Version dieser Richtlinie zu beschaffen und erhielten die Auskunft, diese Richtlinie sei seit 1999 nicht mehr gültig. Wir wissen daher nicht, wonach sich die Immissionsrichtwerte richten und gehen deshalb davon aus, dass das Gutachten auf einer veralteten Grundlage basiert und somit hinfällig ist. Wir fühlen uns deshalb unzureichend informiert und fordern die Erstellung eines neuen Lärmgutachtens und die anschließende nochmalige öffentliche Auslegung.

Entgegen der Aussage von IBL ruht der Schienenverkehr nachts nicht (S. 36), sondern es fahren Güterzüge von Bremerhaven nach Hamburg-Neugraben, die erhebliche Lärmemissionen verursachen, so dass eine Lärmaddition zu unzulässigen Beeinträchtigungen der Anwohner insbesondere der Bahnhofstraße, der Geestensether Str. und im Gebiet Alter Sportplatz und im Neubaugebiet Zum Krummvordel führen würde. Hier sind entsprechende Messungen vorzunehmen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die zugrunde liegende Karte veraltet ist und es sich in der Bahnhofstr. um reines Wohngebiet 35 dB(A) handelt. Ob das auch für den Alten Sportplatz und das Neubaugebiet Zum Krummvordel zutrifft, ist zu prüfen. Zu beachten ist auch, dass die Schienenfahrzeuge an Bahnübergängen laute Hupsignale abgeben, diese Emissionen müssen ebenfalls in die Messungen einbezogen werden.

Aus dem ausgelegten Entwurf zur 30. Änderung der Flächennutzungsplan ergeben sich für uns aufgrund der obigen Darstellungen die weiteren folgenden Forderungen:

Der Betreiber selbst hat über einen Anwalt in einem Schreiben an die Gemeinde den Standpunkt vertreten, das RROP sei aufgrund von Verfahrensfehlern gar nicht wirksam. Wir fordern, dass juristisch über die Landesregierung abgeklärt wird, ob das zutrifft.

Einer der Grundstückseigentümer einer zu Hof Böcken, Gemeinde Loxstedt, gehörenden Fläche, hat ursprünglich nur der Planung zugestimmt, weil ihm der Eindruck vermittelt worden war, nur er allein stünde ansonsten dem Vorhaben im Wege. Inzwischen will er keine WKA mehr auf seinen Flächen zulassen und hat dieses sowohl dem Betreiber als auch der Gemeinde schriftlich mitgeteilt. Wir fordern, dem Willen des Grundstückseigentümers zu entsprechen. Ferner ist wegen der geringen Grenzabstände das Einvernehmen der Gemeinde Loxstedt einzuholen.

In der sogenannten „Frühzeitigen Bürgerbeteiligung“ wurde dargestellt, daß die als Vorrangstandort ausgewiesene Fläche geeignet wäre, dort 8 Windkraftanlagen zu errichten. Diese Aussage ist im Gutachten des Betreibers nicht erwähnt, er gibt vor, dass nur 5 Anlagen realisierbar seien, am Abend der Bürgerbeteiligung wurde gesagt, mehr als 5 Anlagen könne der Betreiber nicht „handeln“. Nachfragen, dieses zu erläutern, blieben unbeantwortet. Wir gehen deshalb davon aus, dass hier lediglich die erweiterte UVP umgangen werden soll. Aus diesem Grunde fordern wir eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie im Falle der tatsächlichen Errichtung von 8 Anlagen gesetzlich vorgeschrieben ist. Gemäß den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 21.09.1999, C-392/96 „Kommission gegen Irland“) muss durch das nationale UVP-Recht sichergestellt sein, dass die kumulative Wirkung von Projekten auf die Umwelt Eingang in die Frage nach der UVP-Pflichtigkeit findet. Diese Pflicht darf nicht durch die „Aufsplitterung“ von Projekten umgangen werden (Tz 76 des Urteils vom 21.09.99). Eine vermutlich beabsichtigte Konsequenz aus dem derzeit gestellten Antrag des Betreibers auf Errichtung von „nur“ 5 WKA ist mit höchster Wahrscheinlichkeit die Vermeidung der UVP-Pflicht für 6 und mehr Anlagen. Die undurchsichtige Firmenstruktur der „Windwerk Betriebs GmbH“ und die inzwischen durchgeführte Gründung einer Gesellschaft mit Sitz in Sellstedt dient sicherlich nur dazu, nach Erteilung einer Baugenehmigung für 5 WKA einen weiteren Betreiber auf den Plan zu rufen, so dass schließlich doch insgesamt 8 WKA oder mehr von vermutlich unterschiedlichen Betreibern beantragt werden. Diese Vermutung wird erhärtet durch die Tatsache, dass der Standort bereits im Rahmen der Fortführung des RROPs im Landkreis Cuxhaven für eine Erweiterung / Repowering in Betracht gezogen wurde.

Dem Betreiber ist bekannt, dass der Windpark Sellstedt unmittelbar an Loxstedter Gemeindegebiet grenzt, und so wird der nächste Antrag dann vermutlich über die Gemeinde Loxstedt gestellt werden. Zur Gemeinde Loxstedt hat der Betreiber durch die von ihm errichteten Windparks in Nückel und Stotel beste Kontakte. Die Aussage der Gemeindeverwaltung, dass die Begrenzung auf 5 Anlagen im Städtebaulichen Vertrag festgeschrieben wird und somit keine weiteren Anlagen zulässig seien, geht ins Leere, da der Städtebauliche Vertrag nur mit diesem einen Betreiber geschlossen wird, durch einen anderen aber durchaus weitere Anträge eingereicht werden könnten. Über Loxstedter Gemeindegebiet kann die Schiffdorfer Verwaltung nicht bestimmen.

Unter Berücksichtigung des durch den Landkreis Cuxhaven erklärten Willens, die Landschaft nicht zersiedeln zu wollen, kann der Landkreis die vom Betreiber gewünschten 5 Anlagen anderen schon vorhandenen Windparks angliedern, es gibt im Landkreis Standorte, die auf keinen Protest der Bürger gestoßen sind bzw. die weitab von jeder Wohnbebauung liegen, der Betreiber selbst ist an anderen Standorten beteiligt.

### **Abstände:**

Die Windkraftanlagen in Sellstedt sollen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung (500m zur Geestensether Str. / 700 m zur Wohnbebauung Bahnhofstr.) errichtet werden. Die Abstände sind nach heutigen Erkenntnissen viel zu gering, wir fordern:

**Der Abstand zwischen der Wohnbebauung und geplanten WEA ist auf die 15-fache Kipphöhe + 1/2-Rotordurchmesser zu erhöhen:**

## **Begründung:**

Die herangezogenen Abstandsempfehlungen gem. Runderlass des Nieders. Innenministeriums von 1996 (für reine Wohngebiete 750 m, allgem. Wohngebiete 500 m und Einzelhäusern 300 m) sind veraltet und überarbeitungsbedürftig..

Zur Zeit der Beschlussfassung erreichten die Anlagen Höhen von 40 bis 60 m. Die damaligen Abstandsempfehlungen entsprachen bereits dem 10 – 20 fachen der Anlagenhöhe.

Mittlerweile erreichen die Windkraftanlagen Höhen von 170 – 180 m. Die Höhe hat sich also bereits vervierfacht. Die üblicher Weise angewendeten Abstände zur Wohnbebauung werden der rasanten techn. Weiterentwicklung nicht mehr gerecht.

Es scheint aus dieser Sicht wohl mehr als plausibel, die Mindestabstände den neuen Höhen proportional anzupassen. Hierbei darf es keinen Unterschied machen, ob es sich um ein reines Wohngebiet, ein allgemeines Wohngebiet oder um Einzelhäuser handelt; hier leben überall Menschen, deren Schutz sicherzustellen erste Priorität haben muss. Christian Wulff hat in seinem Schreiben an die IG Sellstedt angekündigt, diese Überarbeitung durchzuführen. Auch die FDP in Niedersachsen kündigte dieses an.

Außerdem bestätigt das Bundesverwaltungsgericht Leipzig am 17.12.02 ausdrücklich das beim OVG Münster zur Revision zugelassene Urteil, wonach bei der Festlegung von Tabu-Zonen aus Gründen des Immissionsschutzes pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Wohnbebauung angesetzt werden, diese Abstände können zulässigerweise auch auf einen vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden und/oder konkret für weitere Entwicklungen in den Blick genommene potenzielle Siedlungserweiterungsflächen mitberücksichtigen.

(Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen in MÜNSTER vom 30. November 2001 / 4. Dezember 2001, Aktenzeichen 7A 4857/00 u. BVerwG 4 C 15.01 – Urteil vom 17. Dezember 2002)

Wie bereits oben erwähnt, hat der Landkreis Cuxhaven im Rahmen der Fortführung des RROP beschlossen, die Abstände zu Wohnbebauung auf 750 m zu erhöhen. Damit muß dieser Abstand auch zur Wohnbebauung in Sellstedt überall eingehalten werden.

## **Natur**

Das Gebiet ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die zum Teil

- durch intakte Wallhecken begrenzt sind, die gerade erst durch landschaftspflegerische Maßnahmen „auf den Stock gesetzt“ wurden, zum Teil
- durch nicht mehr vollständige und „durchgewachsene“ Wallhecken mit altem, schutzwürdigem Baumbestand, teilweise von Landwirten absichtlich zerstört oder gravierend beschädigt. Wir fordern die Wiederherstellung der Wallhecken.

- durch im Seitenraum mit Weiden und Schwarzerlen bewachsene Entwässerungsgräben mit teilweise schützenswerter Ruderalvegetation und
- durch das eingezäunte Gelände des stillgelegten Klärwerks, auf dem sich auf den ehemaligen Klärteichen seltene und schutzwürdige Wasservögel (u.a. Krickenten, Löffelenten, Brandgänse) und schutzwürdige Pflanzen (u.a. Rohrkolben) angesiedelt haben. Dieses Gelände ist deshalb zu kartieren und als Biotop einzustufen.

Ferner ist die Landschaft geprägt

- durch Baumgruppen mit alten Bäumen, die unter die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schiffdorf fallen,
- durch kleine Bruchgehölze, die ebenfalls schützenswert sind und
- durch das Waldgebiet hinter der Wohnbebauung der Bahnhofstr. sowie
- durch das Naturdenkmal Lindenallee von Sellstedt über Donnern nach Bexhövede.

Offenes Gelände wechselt mit kleinen und größeren Baumgruppen. Durch eine leicht hügelige Struktur ist das gesamte Gebiet ausnehmend schön und einzigartig.

Die größtenteils moorigen und sehr feuchten Wiesen und Wallhecken werden als Brutgebiet von Kiebitzen, Feldlerchen, Krickenten, Austernfischern und anderen Vögeln genutzt, aber auch als Rast- und Nahrungsflächen für Gänse und Singschwäne, die regelmäßig zum Frühjahr dort beobachtet werden können. Wir fordern, dass während der Brut- und Vegetationsphase, also von März – Oktober, keinerlei Baumaßnahmen und Abholzungen an Wegen und Weiden erfolgen!

Die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes wurden im Gutachten der Firma „IBL“, die vom Betreiber zur Begutachtung beauftragt wurde und somit keinesfalls als unabhängig zu betrachten ist, nicht hinreichend gewürdigt. Dieses hat sogar Herr *Breuer* vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie „bei oberflächlicher Durchsicht“ schon festgestellt und dem Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde mitgeteilt. Dem Landkreis liegen außer den im Landschaftsrahmenplan erfassten Daten keine weiteren Kartierungen über Pflanzen- und Tierwelt vor, so dass die Ergebnisse von IBL kaum nachprüfbar sind. Wir fordern Einsichtnahme in die entsprechenden Aufzeichnungen von IBL. Wir kennen niemanden, der jemals jemanden in dem Gebiet bei Kartierarbeiten wahrgenommen hat, obwohl einige dort fast täglich spazieren gehen. Insbesondere fordern wir die Angabe der Kartierdaten in 1999, eine Auflistung der beobachteten Greifvogelarten, die hier ebenfalls zahlreich vorkommen. Ferner eine Darstellung der Beobachtungen aus 1999 im Vergleich zu den Beobachtungen in 2000 und 2001. Eine Erwähnung der regelmäßig und alljährlich über das Gebiet ziehenden Wildgänse sowie der auch in diesem Jahr beobachteten Singschwäne fehlt völlig. Die schutzwürdigen Schleiereulen und anderen Eulenarten, die im Gebiet vorkommen, wurden nicht berücksichtigt, auch nicht die Weißstörche, die hier zur Nahrungsaufnahme landen.

Eine Bestandsaufnahme ist nachzuholen bevor über die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen wird.

Die Bewertung der Vogellebensräume im Landschaftspflegerischen Begleitplan S. 16 und 17 weicht von den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Cuxhaven ab. Dies gilt besonders für das Teilgebiet 2. Das Teilgebiet 2 wurde im Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2000 als Teil der Rohrniederung mit „kreisweiter Bedeutung“ bewertet. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erreicht das Gebiet nicht einmal mehr „lokale Bedeutung“, d.h. es wird deutlich geringer bewertet. Eine Begründung für die unterschiedliche Bewertung wird ebenso wenige gegeben wie eine Begründung für die Nichtberücksichtigung der Bewertungsergebnisse des Landschaftsrahmenplans.

Auch unsere Beobachtungen weichen von den Angaben durch IBL deutlich ab, insbesondere die Heidelerche und die Kiebitze wurden in den vergangenen Jahren regelmäßig vorrangig im Bereich der WKA 3 + 4 beobachtet. Gelege jedoch möglicherweise durch Walzen der Flächen während der Brutzeit zerstört. Die Brandgänse sind überhaupt nicht erwähnt. Die noch im Vorentwurf erwähnten Krick- und Löffelenten, die den RLN Status 3 (gefährdet) bzw. 2 (stark gefährdet) haben, fehlen in den jetzt ausgelegten Unterlagen. Im Vorentwurf ist zu lesen: „Beide Entenarten wurden am 29.04.01 auf verschiedenen Teichen der im Untersuchungsgebiet liegenden Kläranlage Sellstedt beobachtet. Es waren zwei Paare der Löffelente und ein Paar der Krickente anwesend. Weitere Nachweise dieser Paare konnten in der Folgezeit nicht erbracht werden. Die zunehmende Belaubung des umgebenden Gehölzstreifens machte einen Einblick in das umzäunte und abgeriegelte Areal praktisch unmöglich. Bei einer Begehung der Kläranlage am 21.06.01 konnte keine der beiden Arten mehr festgestellt werden.“

Die Vögel sind extrem störepfindlich und lassen kaum eine Annäherung zu. Wenn man sie an einem Kontrolltermin nicht entdecken konnte, heißt das noch lange nicht, dass sie nicht mehr existent sind.

Und warum wurde dieser Passus in den aktuellen Unterlagen weggelassen? Weil damit der Nachweis erbracht ist, dass es sich bei dem Gelände der ehemaligen Kläranlage inzwischen um ein Biotop handelt, auf dem sich Arten heimisch fühlen, die auf der Roten Liste stehen? Wurden die Enten evtl. sogar absichtlich erlegt oder verscheucht?

Die Einstufung SXK = Naturfernes Stillgewässer – Klärteich ist völlig falsch, da diese schon seit Jahren nicht mehr als solche genutzt werden. An diesen Teichen wurden auch seit Jahren ein Paar Brandgänse sowie zahlreiche andere Wasservögel beobachtet. Die Teiche werden nach unseren Beobachtungen auch als Laichgebiet von Kröten genutzt, die hier zahlreich bei der Überquerung der Wege hin zu den Teichen beobachtet wurden, Unmengen von jungen Kröten hüpfen im vergangenen Jahr ebenfalls über diese Wege, so zahlreich, dass man in der Dämmerung auf jeden Schritt achten musste, um die Tiere nicht zu zertreten. Ferner wachsen in den Teichen Rohrkolben und „Entengrütze“ und verschiedene Libellenarten können beobachtet werden.

Im Umfeld der Anlagen sind weiträumig Fledermauspopulationen bekannt. Das Gutachten von IBL hat auch dieses nicht hinreichend gewürdigt. Der

Änderungsbereich ist für Fledermäuse von sehr hoher Bedeutung, im gesamten Bereich sind zahlreiche Fledermäuse regelmäßig auf Nahrungssuche, insbesondere auch über den ehemaligen Klärteichen. Eine gründliche Beobachtung und Kartierung ist nachzuholen. Die Einstufung als Gebiet mit sehr geringer Vielfalt ist damit falsch, sie ist im Gegenteil sehr hoch! Dieses fällt um so mehr ins Gewicht, als die Fläche 1,0 ha innerhalb der 1.045 ha großen Wirkzone umfasst. Das ehemalige Klärwerk beeinträchtigt auch nicht das Landschaftsbild, da das darauf befindliche Gebäude ein ortsüblicher Backsteinbau ist. Dieses bestätigt auch IBL: „Die ehemalige kommunale Kläranlage im Gebiet ist allseitig eingewachsen und wird selbst kaum landschaftlich wahrgenommen. Erst aus der Nähe ist diese bauliche Anlage ein landschaftlicher Fremdkörper.“

Die Fledermauspopulation im gesamten Gebiet ist bemerkenswert, wurde aber von IBL nicht beobachtet, sondern man hat auf Bestandskarten des NLÖ und den Landschaftsrahmenplan des Landkreises zurückgegriffen. Es heißt: „Der dort zum Vorhabensgebiet nächst gelegene Ort ist Donnern (über 2 km südwestlich) .....“

Die IG Sellstedt hat bereits im Sommer 2002 hinreichend darauf hingewiesen, dass im gesamten Gebiet hinter der Wohnbebauung der Bahnhofstr. zahlreiche Fledermausarten heimisch sind. Die alten Bäume in dem Waldstück hinter der Bahnhofstrasse sowie Hof Böcken und andere Gebäude dürften als Wohnstätten dienen, sowie auch der kleine Waldstreifen am ehemaligen Klärwerk und die vielen übrigen alten Bäume. Alle Anlieger der Bahnhofstraße beobachten regelmäßig Fledermäuse in ihren Gärten. Da laut IBL alle Fledermausarten in der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten mindestens als gefährdet, viele sogar als stark gefährdet aufgeführt sind, fordern wir eine sorgfältige Bestandsaufnahme vor Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Aussagen über den Verlust von Insekten durch Rotoren lassen zudem befürchten, dass den Fledermäusen, die nicht durch Kollision mit den Rotoren umkommen, wichtige Nahrungsgrundlagen entzogen werden. Wir fordern daher auch eine Bestandsaufnahme der Insektenvorkommen.

Auf Seite 23 des Gutachtens von IBL wird im Zusammenhang mit Gebüschbrütern (Anm. 100 m/Kleinspecht) behauptet: „nach vorliegenden Untersuchungen ist aber auch in so geringer Entfernung kaum negativer Einfluss auf die Gebüschbrüter feststellbar“. Wir fordern die Angabe der Quelle dieser Aussage und die Überprüfung aller Aussagen zur Flora und Fauna durch das Niedersächsische Landesamt für Ökologie, Herrn Breuer sowie durch das Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven.

In den Ausführungen der IBL wird auf S. 34 im Punkt IV.4 „Forstwirtschaft“ behauptet, dass es sich bei dem Waldstück auf Flurstück 25 der Flur 123 nicht um ein Waldgebiet handeln und es aus Sicht des Naturschutzes nur eine untergeordnete Bedeutung haben soll. Diese Aussage ist falsch. Vom Naturschutzbeauftragten des Landkreises, Herrn Backenköhler, ehemals in leitender Position im zuständigen Forstamt Bederkesa, wurde uns anlässlich einer Diskussion im Rahmen einer Ausschusssitzung im Gemeinderat bestätigt, dass diese Fläche sehr wohl als Waldstück einzustufen sei und man darauf bereits bei dem Verfahren der Flächenauswahl hingewiesen habe. Dieses wurde bei der Planung aber nicht berücksichtigt.

Das Wäldchen hinter der Wohnbebauung Bahnhofstr. ist seit Jahren weitgehend unberührt. Durch hohen Wasserstand (ehemals „Eisteich“) sind die alten Bäume teilweise stark bruchanfällig, so dass sich sehr viel Totholz gebildet hat. Nachtigallen, Spechte, Eichelhäher, Elstern, Krähen, Fledermäuse, Schleiereulen, Käuze, Libellen und unzählige andere Vogel- und Tierarten, auch Rehe, sind hier zuhause. Wir fordern eine Begutachtung des Waldes und der Einflüsse durch den geplanten Windpark durch die Forstverwaltung Bederkesa und die Kreisjägerschaft.

Die Auswirkungen der Anlagen treffen auch die Umwelt und Landschaft als solche. Vögel aus dem Gebiet werden weiträumig vergrämt. Die Existenz von Vogelarten, die einem besonderen Artenschutz unterliegen, ist im Einzelfall nachgewiesen

Die zahlreichen aufgezeigten Mängel im Landschaftspflegerischen Begleitplan veranlassen uns, diesen als völlig unzureichend zu betrachten und als Genehmigungsgrundlage ungeeignet. Wir fordern ein dreijähriges Monitoring des gesamten Gebietes und ein unabhängiges Gutachten sowie Einbeziehung von BUND und Nabu.

Die Gemeinde Schiffdorf hat in ihrem Jahresbericht über den Kauf einer Kompensationsfläche in der Nähe des Sellstedter Sees berichtet. Es ist zu prüfen, ob diese Fläche identisch ist mit der jetzt als Kompensationsfläche für den Windpark angegebenen Fläche und ob der Kauf durch einen Ratsbeschluss ordnungsgemäß herbeigeführt wurde. Das OVG Lüneburg am 14.09.2000 in dem Verfahren 1 K 5412/98(abgedr. NVwZ 2001, 452ff) entschieden, dass eine unbefristete Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist.

## **Landschaft**

Die Landschaft weist aufgrund ihrer Vielfalt einen hohen Erholungswert auf und wird von Spaziergängern, Reitern und Radfahrern zu Erholungszwecken aufgesucht. Erst kürzlich wurden die Wege für Radfahrer im Rahmen der Förderung des Fahrradtourismus ausgeschildert.

Das Landschaftsbild wird durch die auf freier Fläche angeordneten WKA ohne Sichtschutz zur Wohnbebauung Bahnhofstr./Geestensether Str./Alter Sportplatz und zum „alten“ Dorf und dem Neubaugebiet Krummvordel extrem beeinträchtigt. Der störende Gesamteindruck wirkt weit in das Dorfbild hinein. Hierdurch wird das Recht auf Heimat verletzt. Die Behauptung, das Vorhaben sei für alle Orte überwiegend durch Gehölze sichtverschattet ist nicht zutreffend, denn auch IBL schreibt: Direkte Sichtbeziehung zu den Windkraftanlagen werden von den Ortsrändern Sellstedts, Wehdels, Donnerns sowie Heerstedts gegeben sein!

Unter Punkt 5.7 schildert IBL die Landschaftsräume und ihre Beeinträchtigungen ausführlich. Insbesondere die Beeinträchtigung durch den Sendeturm bei Schiffdorf wird erwähnt. Hinzugekommen ist inzwischen die Beeinträchtigung durch den Windpark Nüchel auf Loxstedter Gemeindegebiet. Es handelt sich um 3 WKA, die weithin von der Ortsgrenze Bremerhaven/Schiffdorf bis nach Schiffdorf-Wehdel und von Loxstedt aus das Landschaftsbild stören.

Die Rohniederung wird als vergleichsweise gering beeinträchtigt geschildert. Sie ist sogar Teil des Gutachtens des Regionalforums zur Ausweisung von Kompensationsflächen. Von Sellstedt bis Donnern (und weiter bis Bexhövede) ist die Landesstraße ein ausgewiesenes Naturdenkmal (Lindenallee).

Insgesamt ist der Blick von der L 143 über den geplanten Standort bis hin nach Donnern von einmaliger Schönheit und wir verlangen, dass dieses Landschaftsbild erhalten bleibt. Nückel und der Fernsehturm sind schlimm genug, jedoch von der Wohnbebauung Sellstedts weitgehend durch Gehölze abgedeckt. Der Fernsehturm wird inzwischen von vielen als „Wahrzeichen“ Schiffdorfs betrachtet und als unbeweglicher Turm auch nicht als optischer Stress empfunden. Die landwirtschaftliche Nutzung des Vorranggebietes stört das Landschaftsbild nicht, sondern blühende Rapsfelder oder blühende Wildkräuter an den Ackerrandstreifen und auch Kornfelder und grasende Kühe sind Eindrücke, die jeder Erholungssuchende schätzt.

Die aufgeführten Beeinträchtigung der Industrie- und Gewerbegebäude in Schiffdorf, Loxstedt und Beverstedt sind für den Vorrangstandort Sellstedt völlig ohne Belang. Güllebehälter, Silagemieten und Hochsilos gehören zum Dorfbild und können nicht als Beeinträchtigung angesehen werden.

Wir fordern ein unabhängiges landschaftsästhetisches Gutachten.

### **Windverhältnisse**

Das DEWI-Gutachten, das bei der Ermittlung des Standortes zugrundegelegt wurde, stammt aus dem Jahr 1993 und bedarf auch laut Auskunft des DEWI dringend der Aktualisierung. Der Landkreis Cuxhaven hat laut Presseberichten eine solche Aktualisierung in Auftrag gegeben. Diese ist vor Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unbedingt abzuwarten und schließlich heranzuziehen für ein neues Windpotential- und Lärmgutachten. Die jetzt eingereichten Gutachten sind nicht mehr relevant. Das neue DEWI-Gutachten soll im Rathaus Schiffdorf öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Im DEWI-Gutachten aus 1993 wird bemängelt, dass dem DEWI zur sicheren Ermittlung der Ergebnisse vom Landkreis Cuxhaven keine ergänzenden topographischen Angaben übermittelt wurden, so dass die ermittelten Werte aller Wahrscheinlichkeit nach fehlerhaft sind und nicht zu einer genehmigungsfähigen Begutachtung herangezogen werden können. Es ist sicherzustellen, dass dem DEWI optimale und richtige Unterlagen für die Überarbeitung der Potentialanalyse zur Verfügung gestellt werden.

### **Lärm**

Die im Lärmgutachten ermittelten dB(A)-Werte basieren auf der Annahme, dass vorwiegend Westwind herrscht. Am Abend der „Frühzeitigen Bürgerbeteiligung“ wurde behauptet, es herrsche vorwiegend Südwestwind, so dass der Schall angeblich von der L 143, Donnern/Bahnhofstr. in Richtung L143, Bahnübergang Sellstedt/Wehdel (Verlängerung Geestensether Str.) getragen würde. Es ist festzustellen, welche der Behauptungen richtig ist und welche Werte sich dann aufgrund der wirklich vorherrschenden Windrichtung ergeben. Die Anlieger der

Geestensether Straße werden demzufolge durch Lärmemissionen verstärkt belästigt, bleiben aber bei den Messungen unberücksichtigt. Das ist nicht akzeptabel, als Messpunkt ist auch das letzte Haus an der L 143, Sellstedt-Ost, aufzunehmen.

### **Wir fordern: Lärm- u. Immissionsschutz gem. VDI-Richtlinie 2714 (ISO 9613-2):**

#### **Begründung:**

Die Auswirkungen langfristiger und speziell niederfrequenter Schallbestrahlung des Menschen ist bisher kaum erforscht. Die Immissionen von WKA werden bislang nur gem. der veralteten Richtlinie TA-Lärm festgelegt (**lässt bis 45 dB zur Nacht für Orte zu - das ist vergleichbar mit einem im Standgas laufenden PKW neben dem Wohnungsfenster!**).

Diese Lärmimmission stellt eine nicht hinnehmbare und untragbare Belastung der Anwohner im näheren Umfeld von WKA dar. Die Anwohner sind dieser Immission ständig ausgesetzt, sowohl tagsüber, wie auch nachts und selbst an Wochenenden.

Die Immissionen sind deshalb nach der wesentlich genaueren, neueren VDI-Lärmrichtlinie 2714 (ISO 9613-2) festzulegen.

#### **Schattenwurf:**

In den verschiedenen Rats- und Ausschusssitzungen wurde zugesichert, dass Schattenwurfbelästigungen der Wohnbebauung durch Abschaltautomatiken unterbunden werden sollen. Nunmehr ist den Unterlagen zu entnehmen, dass die Häuser an der L143, Sellstedt-Ost zeitweise von Schattenwurf von mehr als 30 Min/Tag bedroht sein werden. Es wird dennoch empfohlen, auf die Verordnung einer Abschaltautomatik zu verzichten. Dieses ist nicht hinzunehmen, die Abschaltautomatik wurde in den Ratssitzungen zugesagt und darauf bestehen wir, wie bei den Abstandsregelungen fordern wir auch hier die Gleichbehandlung der Bürger.

Ferner fordern wir eine Dokumentation der durch die geplanten Windkraftanlagen verursachten Sichtfeldbeeinträchtigungen. Nach einem allgemein anerkannten Gutachten von *Breuer* verursachen Windkraftanlagen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (*Breuer*, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Naturschutz und Landschaftsplanung 2001, 237, 240). Legt man diese allseits anerkannte Eingriffsdefinition zu Grunde, ist nachvollziehbar, weshalb eine UVP unbedingt erforderlich ist. Die Richtlinie 85/337/EWG vom 05.07.1985 in Verbindung mit der Richtlinie 97/11/EG vom 03.03.1997 legt in Art. 2 Abs. 1 „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ als Auslöser für die UVP-Pflicht fest.

Obwohl die Gemeindeverwaltung seit 1996 mit dem Betreiber in Kontakt ist, ist bis heute, April 2003, die Flächennutzungsplanänderung noch nicht in Kraft getreten. Wir fordern im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans eine Umweltverträglichkeitsprüfung dem Umfang eines Windparks mit mehr als 5 Anlagen entsprechend durch einen unabhängigen Gutachter. Ferner verlangen wir die

Offenlegung der Pläne zur Erweiterung/Repowering der Vorrangstandorte im Landkreis Cuxhaven einschl. der neu in Frage kommenden Standorte.

Bekanntlich kommt nach deutschem Rechtsverständnis dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung keine selbständige Funktion zu.

Weil deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich ein Trägerverfahren benötigt, wurde die 4. BimSchVO dahingehend novelliert, dass Windfarmen mit sechs und mehr Anlagen im förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BimSchG zu genehmigen sind, während Windfarmen mit drei bis fünf Anlagen in dem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu genehmigen sind, es sei denn, für ihre Zulassung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

In „Das neue Recht der UVP nach dem Artikelgesetz, NuR 2002, S. 317 ff) spricht *Günter* ebenfalls ausdrücklich die Gefahr einer Umgehung der Schwellenwerte durch Aufsplitterung in mehrere Projekte an. Dem könne nur durch eine „Gesamtbetrachtung“ entgegengewirkt werden. Es wird davor gewarnt, den § 3 b Abs. 2 UVPG restriktiv auszulegen und eine UVP-Pflichtigkeit bei kumulierenden Vorhaben nur in Ausnahmefällen zuzulassen. Eine solche einschränkende Anwendung des § 3 b Abs. 2 UVPG ließe sich mit den Vorgaben des EuGH nicht vereinbaren.

Da begründeter Verdacht besteht, dass es sich hier um ein kumulierendes Vorhaben handelt ( im Vorwege hatten die profitierenden Landwirte bereits Gerüchte von „schon bald 50 WKA“ gestreut...), bestehen wir auf einer UVP für Windfarmen mit sechs und mehr Einzelanlagen. Ferner fordern wir, dass zwischen der Gemeinde Schiffdorf, der Gemeinde Loxstedt und dem Landkreis Cuxhaven in schriftlicher Form Einvernehmen darüber erzielt wird, dass im Bereich Donnern keine weiteren Anträge zur Errichtung von WKA angenommen werden.

Wir behalten uns vor, ggfs. eine entsprechende Beschwerde bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft einzulegen.

### **Anregungen und Bedenken von kreisweiter Bedeutung:**

Die Forderungen des Landkreises wurden bei der Bauleitplanung unberücksichtigt gelassen.

Im RROP des Landkreises Cuxhaven steht:

„Im Ordnungsraum Bremerhaven ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Grundzentren Längen, Loxstedt, Schiffdorf und Dorum zu konzentrieren; dabei ist eine Siedlungslage anzustreben, die eine Zuordnung zum ÖPNV berücksichtigt.“

Genau dieses ist in Sellstedt gegeben. Sellstedt hat sowohl einen Bahnanschluß als auch Busverbindungen nach Bremerhaven , Sellstedt hat eine Grundschule, einen Kindergarten, ein Lebensmittelgeschäft, einen Arzt, zwei Bankfilialen und bietet somit ideale Voraussetzungen zur Ansiedlung junger Familien. Viele Bürger arbeiten in Bremerhaven und wissen die gute Anbindung an die Stadt zu schätzen. Falls der Windpark gebaut wird, dürfte das Interesse, sich in Sellstedt niederzulassen,

dramatisch sinken, selbst die Bebauung des Neubaugebietes Krummvordel wird dann fraglich.

Die Flächen im Norden Sellstedts sind weitestgehend Vorrangflächen für Natur und Landschaft, die eine Ausdehnung der Wohnbebauung nicht zulassen, mit Errichtung des Windparks würde jede weitere Siedlungsentwicklung in Sellstedt für Jahrzehnte unmöglich gemacht, das ist gegen die Interessen, die im RROP erwähnt sind (s.o.).

Sellstedt ist darüber hinaus ein Reiterdorf, das insbesondere deshalb von vielen Reitern als Wohnsitz gewählt wurde, die insbesondere auch das geplante Gelände um das Klärwerk für Ausritte nutzen. Das wäre für viele unmöglich, wenn der Windpark dort stünde, da Pferde Fluchttiere sind und gewöhnlich vor solchen Anlagen, die hier auch noch dicht am Wegesrand stehen sollen, scheuen oder sogar durchgehen.

Von kreisweiter Bedeutung ist ferner:

Gerade im vergangenen Jahr sind zur Förderung des Fahrradtourismus und des Erholungswertes die Radwege in Sellstedt sehr gut beschildert worden. Am Bahnhof Sellstedt können sich Radler Fahrräder für Radtouren ausleihen, das Kutschercafé ist ein erster Ansatz, Radler und Reiter anzuziehen und den Ort touristisch und für Naturfreunde zu erschließen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen Windpark steht dem entgegen.

Der Heimatverein von Sellstedt hat mit Hokemeyers Hus einen Treffpunkt für viele Bürger aus dem Landkreis geschaffen, der an regelmäßig veranstalteten Backtagen und anderen Veranstaltungen auch und gerade wegen seiner heimeligen Atmosphäre und idyllischen Lage von Hunderten von Bürgern, hauptsächlich auch im Rahmen von Fahrradtouren, besucht wird. Auch dieses wird durch einen Windpark, der auch bis zu Hokemeyers Hus das Landschaftsbild prägen würde, sehr viel weniger attraktiv und bedeutet einen großen Verlust für die Gemeinde und den Landkreis.

Die Mängel im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden bereits aufgezeigt und sind ebenfalls von kreisweiter Bedeutung.

### **Unfallrisiken:**

Es besteht der Verdacht, dass zahlreiche Autounfälle mit „ungeklärter Ursache“ auf die Ablenkung der Autofahrer durch Windrotoren zurückzuführen sind. Die L 143 ist stark befahren und über weite Strecken durch Bäume gesäumt. Die Errichtung des Windparks ist damit mit erheblichen Risiken verbunden. Sollte es zu derartigen Unfällen kommen, wären juristische Schritte gegen die genehmigenden Stellen einzuleiten. Stellungnahmen der zuständigen Straßenverwaltung sowie der Polizeibehörden sind einzuholen.

Zahlreiche Unfälle an Windrädern haben gezeigt, dass abrechende Rotoren mehr als 400 m weit fliegen, dass Windräder am Mast abknicken oder sogar ganz umstürzen können. Eine Brandbekämpfung an den Rotoren ist nahezu unmöglich, giftige Gase werden freigesetzt. Im Winter wurde an zahlreichen Orten über Eiswurf mit gefährlich großen Eisbrocken berichtet. Die geplanten Anlagen in Sellstedt stehen unmittelbar

an öffentlichen Wegen, eine Anlage sogar unmittelbar an der Bahnlinie Bremerhaven-Hamburg der EVB. Personenschäden und Gefahren für den Schienenverkehr sind wahrscheinlich und deshalb die Abstände zu den Wegen und Schienen völlig unzureichend. Das Einvernehmen der EVB ist einzuholen.

Die Rotoren der WKA sind als Sondermüll einzustufen, Ölaustritt führte schon bei mehreren WKA zu Bodenverseuchungen, Farbanstriche setzen ozonschädigende Stoffe frei.

Aufgrund all dieser Risiken ist von der Realisierung des Windparks abzusehen. Sollte es dennoch zum Bau kommen, muß die Gemeinde im Städtebaulichen Vertrag dafür Sorge tragen, dass vom Betreiber/Errichter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird und auch die Gemeinde muß sich entsprechend gegen Schadensersatzklagen absichern.

### **Zusammenfassung:**

Es kommt uns nicht auf die Vergrößerung der Abstände, auf die Verringerung der Anzahl oder der Höhe an, sondern darauf, dass überwiegende öffentliche Belange gegen die Errichtung auch nur einer einzigen Anlage in Sellstedt sprechen (Null-Lösung).

### **WIR FORDERN**

die Bestandsaufnahme und nachvollziehbare Abwägung folgender Schutzgüter, die öffentliche Belange gemäß § 35 (3) Baugesetzbuch sind:

Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft:  
Landschaftsästhetisches Gutachten nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode mit Visualisierung aus unterschiedlichen Richtungen und Abständen.

Beeinträchtigung des Erholungswertes:  
Darstellung des Erholungswertes vorher und nachher

Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege:  
Langfristige tierökologische –insbesondere avifaunistische- Untersuchungen und Prognose des Artenrückganges.  
Es ist aufzulisten, wieviel und welche Nahrungs-, Brut- und Rastflächen verloren gehen, welchen Einfluß dies auf die Unterbrechung der Biotopvernetzung hat und welche Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen (und dieses darf nicht durch einen vom Betreiber bestellten Gutachter geschehen!)  
Stellungnahme der EU wegen der Bedeutung als FFH-Fläche oder als Vogelschutzgebiet im Rahmen von Natura 2000. Die Flächen können aufgrund der Präsenz mehrerer FFH-Lebensräume (Sellstedter See/Brameler Polder, Bülter See) eine besondere Bedeutung im Sinne der Komplexbildung besitzen.

Denkmalschutz:  
Gemeindeweite Darstellung aller eingetragenen und potentiellen Denkmäler, auch Bodendenkmäler und Ensembles, und Einholung einer Stellungnahme des Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz.

Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes:

Visuelle Auswirkung von verschiedenen Ortsbereichen aus gesehen und von außerhalb gesehen im Vergleich mit den örtlichen Dominanten. Bewertung des Soll-Zustandes unter Berücksichtigung der ortstypischen Maßstäblichkeit.

Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen:

Prognose der gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter Einbeziehung der bundesweit vorliegenden Erfahrungen, Literaturnachweise stellen wir gerne zur Verfügung.

Wir fordern ferner

- Ermittlung der Minderung der Verkehrswerte von bebauten und unbebauten Grundstücken und rechtliche Stellungnahme, ob diese entschädigungsfrei hinzunehmen sind
- Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte
- Netzanalyse über die versorgungstechnischen Wirkungen auf die Verbraucher im Hinblick auf die Versorgungssicherheit.
- Alle während der Ratssitzungen gemachten Zusagen und Versprechungen im Städtebaulichen Vertrag abzusichern, insbesondere die Abschaltautomatik bei Schattenwurf
- Über die Änderung des Flächennutzungsplan ist erst zu beschließen, wenn der Inhalt des Städtebaulichen Vertrages alle Bedingungen, inkl. dem gesicherten Rückbau (auch der unterirdischen Fundamente ) erfüllt
- Sollte der Windpark trotz allem gebaut werden, darf er keinen Bestandsschutz haben, sondern durch Unfälle zerstörte Anlagen dürfen nicht ersetzt werden und nach Ablauf des Vertrages ist der Windpark komplett abzubauen
- Sollte der jetzige Betreiber aufgrund finanzieller Schwierigkeiten oder aus anderen Gründen den Bau der Anlagen nicht oder nur teilweise durchführen, ist das Vorranggebiet hinfällig und kein anderer Betreiber darf hier bauen.
- Sollte der Windpark trotz allem gebaut werden, sind die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt über die gesamte Dauer des Betriebes auf Kosten des Betreibers oder der Gemeinde zu dokumentieren.

Alle bereits im Vorwege an den Landkreis und die Gemeinde gerichteten Schreiben der IG Sellstedt sind diesem Einspruch ergänzend beizufügen und darin enthaltene Anregungen, Bedenken und Forderungen in die Bewertung einzubeziehen.

Wir weisen rein vorsorglich schon jetzt darauf hin, daß wir alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen und Regreßansprüche gegen Entscheidungsträger vorbringen werden, wenn die Windkraftanlagen errichtet werden.

Dem Landtag des Landes Niedersachsen liegt eine Eingabe vor, über die noch entschieden werden muß. Wir fordern daher, keinen Beschluß über den Entwurf zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans herbeizuführen, bevor die Eingabe nicht abschließend bearbeitet wurde und bevor nicht alle unsere Forderungen umfassend bearbeitet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Margot Lehmann  
für die IG Sellstedt

Anlage: Unterschriftensammlung

Kopie: Ratsmitglieder Gemeinde Schiffdorf  
Ortsrat Sellstedt  
Landkreis Cuxhaven  
Kreistagsabgeordnete des Landkreises Cuxhaven  
Kommunale Aufsichtsbehörde  
Bezirksregierung Lüneburg  
NABU Niedersachsen und Cuxhaven  
BUND Niedersachsen und Cuxhaven  
RA Lappenbusch, Bad Bederkesa  
Niedersächsisches Landesamt für Ökologie  
Petitionsausschuß, Klaus Krumfuß  
Hans-Heinrich Sander, Umweltminister des Landes Niedersachsen  
Hans-Heinrich Ehlen, Minister für den ländlichen Raum...  
Vize-Landtagspräsidentin Astrid Vockert  
Niedersächsische Staatskanzlei, Ministerpräsident Christian Wulff  
Walter Hirche, Stellvertreter des Ministerpräsidenten